



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Wirtschaftsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/2094

Der oben genannte Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz), Drucksache 15/2094, ist dem Wirtschaftsausschuss federführend und dem Innen- und Rechtsausschuss mitberatend durch Plenarbeschluss am 13. September 2002 zur Beratung überwiesen worden.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 25. September und am 27. November 2002 sowie am 15. Januar und 12. Februar 2003 befasst. Der Innen- und Rechtsausschuss beriet die Vorlage bereits einmal in seiner Sitzung am 12. Februar 2003 und wird die Beratung am 5. März 2003 fortsetzen. Das Ergebnis der Erörterungen im Innen- und Rechtsausschuss wird dem Landtag im Rahmen der mündlichen Berichterstattung mitgeteilt werden.

Der Wirtschaftsausschuss schlägt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und der FDP vor, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Roswitha Strauß  
Vorsitzende



## Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf (Drs. 15/2094)

Ausschussvorschlag:

### § 1 Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 262) soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2992), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen, gemeinwirtschaftliche Ver-

### § 1 Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des **Schiene****personennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft** durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen, **im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft** nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des **Schiene****personennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft**, soweit sie

1. unverändert
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen **im Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben oder**

kehrleistungen vereinbaren oder auferlegen (Aufgabenträger),

und die dadurch betroffenen Unternehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876).

### § 3 Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Gleiches gilt für die Vereinbarung oder Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen.

### § 4 Auswahl der Nachunternehmer

Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können.

### 3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben,

und die dadurch betroffenen Unternehmen. **Im Übrigen können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.**

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von **10.000** Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876).

### § 3 Tariftreuepflicht

**Öffentliche** Bauaufträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der **Leistungserbringung geltenden** Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen, und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen. Gleiches gilt für **öffentliche Aufträge** nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 **und 3**.

entfällt

### § 4 Auswahl der Nachunternehmer

**Der öffentliche Auftraggeber hat die Unternehmen und diese** haben ihre Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert worden sein können.

**§ 5**  
**Ermittlung und Angabe der Tarife**

(1) Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen zwei Wochen mit.

**§ 6**  
**Nachweise**

(1) Hat die Landesregierung ein Muster zur Verpflichtung nach § 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

**§ 7**  
**Sanktionen**

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 6 Abs. 1 sind die Unternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 % des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das

**§ 5**  
**Ermittlung und Angabe der Tarife**

(1) Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt die jeweils **geltenden** Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.

(2) Das Ministerium **für Soziales**, Gesundheit und Verbraucherschutz teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger die jeweils **geltenden** Lohn- und Gehaltstarife auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen zwei Wochen mit.

**§ 6**  
**Nachweise**

(1) Hat die Landesregierung ein Muster zur Verpflichtung nach § 3 öffentlich bekannt gemacht, kann der **öffentliche** Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem **öffentlichen** Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, dem **öffentlichen** Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren.

**(3) Der öffentliche Auftraggeber muss ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um 10 % oder mehr vom nächsthöheren Angebot abweichen oder sonstige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 3 vorliegen.**

**§ 7**  
**Sanktionen**

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 6 Abs. 1 sind die Unternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 % des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das

jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass sein Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 6 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(3) Verstößt ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen.

### § 8 Übergangsregelung

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Vergabeverfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass **ein beteiligtes** Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste.

(2) unverändert

(3) Verstößt ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen. **Wird der Verstoß nach Satz 1 durch ein beteiligtes Nachunternehmen bewirkt, so kann der Ausschluss sowohl gegen das Unternehmen als auch das beteiligte Nachunternehmen ausgesprochen werden.**

### § 8 Übergangsregelung

unverändert

### § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

unverändert